

Mitteilung Nr. MIT-AF 11/2022		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF- 11/2022 Petra Brand Die Linke 27.01.2022 Rechtliche Grundlagen für eine Depo- nieschließung (LINKE) - Tischvorlage	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Nein-Ja	Anzahl Anlagen: 0

In den letzten Jahren wurde von der Regierungskoalition in der Stadtverordnetenversammlung die Auffassung vertreten, dass eine Schließung der Deponie nur von der Genehmigungsbehörde in Bremen ausgehen könne. Im Gutachten vom „Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft“ und der „FIDES Treuhand GmbH & CoKG“ werden jetzt jedoch von Bremerhaven zu leistende Schadenersatz- und Ausgleichsverpflichtungen zwischen EUR 164 Mio. und EUR 373 Mio. errechnet, sollte die Deponie vorzeitig geschlossen werden. Es heißt: „Bei einer Schließung der Deponie, die durch die Stadt Bremerhaven veranlasst würde, wäre die Stadt verpflichtet, Schadenersatz- oder Ausgleichszahlungen vornehmen.“

I. Die Anfrage lautet:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Betrachtung, dass Bremerhaven die Deponie schließen könne?
2. Warum wird die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde und damit das Land Bremen für Schadenersatz- und Ausgleichsverpflichtungen aufkommen müsse, sollte ihnen Fehler im Planfeststellungsbeschluss nachgewiesen werden, bei den Überlegungen nicht in Betracht gezogen?
3. Haben die Gutachter die Verträge zwischen der Stadt und der BEG/Remondis ausgewertet und in welcher Weise sind sie in das Gutachten eingeflossen?

II. Der Magistrat hat am 09.02.22 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Für eine Schließung der Deponie Grauer Wall gibt es nach derzeitiger Kenntnis keine rechtliche Handhabe. Die Deponie könnte daher vor Ende der genehmigten Laufzeit nur auf freiwilliger Basis des Betreibers geschlossen werden.

Zu Frage 2:

Es liegt eine rechtskräftige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vor, wonach der Planfeststellungsbeschluss vom 08.05.2012 rechtlich Bestand hat.

Zu Frage 3:

Die Gutachter gehen in ihrem Gutachten unter 4.4.1 Nr. 4 „Stilllegung“ (Seite 27) davon aus, dass die Aufwendungen für die Endkubatur und die Oberflächenabdichtung unabhängig vom Schließungszeitpunkt anfallen. Unter 4.4.2 „Maßnahmen und ihre Kosten bei einer vorzeitigen Schließung der Deponie“ (Seite 28, 5. Absatz) gehen die Gutachter vereinfachend davon aus, *„dass die Planungskosten für die Erstellung der Endkubatur, die Errichtung der Oberflächenabdichtung und der Rekultivierungsmaßnahmen bei einer vorzeitigen Schließung der Deponie und einer Schließung nach vollständiger Verfüllung der Deponie gleich hoch sind. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die zu erwartenden höheren Kosten für die Erstellung der Endkubatur und für die zusätzlich anfallenden organisatorischen Maßnahmen durch die geringeren Kosten für die Oberflächenabdichtung und der Rekultivierung kompensiert werden.“* Eine Betrachtung der vertraglichen Regelungen war daher nicht erforderlich.

Grantz
Oberbürgermeister